

Steuerliche Behandlung der ausschüttenden Tranche des IQAM Balanced Aktiv (RA) (AT0000A1AK00)
 für das Fondsgeschäftsjahr 01.01.2022 bis 31.12.2022 (in EUR pro Anteil) /Extag: 01.03.2023

		Privatanleger mit Option	Betriebs-vermögen mit Option Natürliche Personen	Betriebs-vermögen Juristische Personen	Stiftungen
1.	Fondsergebnis der Meldeperiode	3,9616	3,9616	3,9616	3,9616
2.	Zuzüglich				
2.1	Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte (Länderdetails sind aus den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0838	0,0838	0,0838	0,0838
2.5	Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altemissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6	Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.	Abzüglich				
3.1	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2	Steuerfreie Zinserträge				
3.2.1	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge (Länderdetails sind aus den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen) 1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.2	Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen	0,0000			0,0000
3.3	Steuerfreie Dividendenerträge (Länderdetails sind aus dem Dividendenblatt zu entnehmen)				
3.3.1	Gemäß DBA steuerfreie Dividenden			0,0000	0,0000
3.3.2	Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG			0,0000	0,0000
3.3.3	Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG 2)			0,0351	0,0351
3.4	Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge				
3.4.1	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.2	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.3	Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.5	Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 EStG 1988 und AIF Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6	Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altemissionen)	1,5741			1,5741
3.7	Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

		Privatanleger mit Option	Betriebsvermögen mit Option Natürliche Personen	Betriebsvermögen Juristische Personen	Stiftungen
4.	Steuerpflichtige Einkünfte 11)	2,4713	4,0454	4,0103	2,4362
4.1	Von den steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	2,4713	0,1101		
4.2	Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	3,9353	4,0103	2,4362
4.2.1	Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG)				2,4361
4.3	In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 des laufenden Jahres	2,3612	3,9353	3,9353	2,3612
5.	Summe Ausschüttungen vor Abzug KEST, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen	1,5000	1,5000	1,5000	1,5000
5.1	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4	In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung 13)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.5	Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis	2,4616	2,4616	2,4616	2,4616
5.6	Ausschüttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	1,5000	1,5000	1,5000	1,5000
6.	Korrekturbeträge 14)				
6.1	Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) Fußnote: umfasst keine AIF Einkünfte, diese sind im Wege der Veranlagung zu korrigieren Korrekturbetrag für betriebliche Anleger umfasst nicht nur KEST-pflichtige sondern sämtliche im Betriebsvermögen steuerpflichtigen Beträge aus Kapitalvermögen (ohne AIF-Einkünfte) Erhöht die Anschaffungskosten, Ausnahme Zwischenausschüttungen	2,3875	3,9616		2,3875
6.2	Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten bei InvF und AIF Fußnote: umfasst auch AIF-Einkünfte Vermindert die Anschaffungskosten. Dies gilt nicht für ImmolnF und ImmoAIF, hier vermindert jede Ausschüttung die Anschaffungskosten	1,5000	1,5000		1,5000

		Privatanleger mit Option	Betriebsvermögen mit Option Natürliche Personen	Betriebsvermögen Juristische Personen	Stiftungen
7.	Ausländische Erträge, DBA Anrechnung				
7.1	Dividenden (Länderdetails sind aus den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0351	0,0351	0,0001	0,0001
7.2	Zinsen (Länderdetails sind aus den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0720	0,0720	0,0720	0,0720
7.3	Ausschüttungen von Subfonds (Länderdetails sind aus den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.4	Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind				
8.1	auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar 4) 5) 6)				
8.1.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit) (Länderdetails sind aus den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0025	0,0025	0,0000	0,0000
8.1.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit) (Länderdetails sind aus den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0011	0,0011	0,0011	0,0011
8.1.3	Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit) (Länderdetails sind aus den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4	Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit) 3) (Länderdetails sind aus den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2	Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten 6) 7)				

		Privatanleger mit Option	Betriebsvermögen mit Option Natürliche Personen	Betriebsvermögen Juristische Personen	Stiftungen
8.2.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (Länderdetails sind aus den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0149	0,0149	0,0187	0,0187
8.2.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (Länderdetails sind aus den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0372	0,0372	0,0372	0,0372
8.2.3	Steuern auf Ausschüttungen Subfonds (Länderdetails sind aus den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.4	Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3	Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern (Länderdetails sind aus den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0021	0,0021	0,0021	0,0021
8.4	Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amthilfe (Länderdetails sind aus den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)			0,0125	0,0125
9.	Begünstigte Beteiligungserträge				
9.1	Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 KStG 8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
9.2	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG, ohne Schachtdividenden) (Länderdetails sind aus den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen) 8)			0,0351	0,0351
9.4	Steuerfrei gemäß DBA (Länderdetails sind aus den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)			0,0000	0,0000
10.	Erträge, die dem KEst-Abzug unterliegen 9) 10) 11)				
10.1	Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei (Länderdetails sind aus den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0750	0,0750	0,0750	0,0750
10.2	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1) (Länderdetails sind aus den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3	Ausländische Dividenden (Länderdetails sind aus den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0351	0,0351	0,0351	0,0351
10.4	Ausschüttungen ausländischer Subfonds (Länderdetails sind aus den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.6	Erträge aus Immobiliensubfonds, Immobilienerträge aus AIFs oder ImmoAIFs (ohne Aufwertungsgewinne)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.9	Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.14	Summe KEst-pflichtige Immobilienerträge aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.15	KEst-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 (inkl. Altermissionen) 10) 11)	2,3612	2,3612	2,3612	2,3612

		Privatanleger mit Option	Betriebsvermögen mit Option Natürliche Personen	Betriebsvermögen Juristische Personen	Stiftungen
11.	Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde				
11.1	KEST auf Inlandsdividenden 8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.	Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird 9) 10) 12)	0,6769	0,6769	0,6769	0,6769
12.1	KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0206	0,0206	0,0206	0,0206
12.2	KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3	KEST auf ausländische Dividenden 8)	0,0097	0,0097	0,0097	0,0097
12.4	Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer	-0,0027	-0,0027	-0,0027	-0,0027
12.5	KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.8	KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 9) 10) 12)	0,6493	0,6493	0,6493	0,6493
12.9	Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15.	Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber				
15.1	KEST auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anlegen)				
16.	Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung				
16.1.	Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898)	0,0000			
16.2.	Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937)	2,4713			
16.3.	Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998)	0,0035			
16.4.	Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um	0,8875			

	Privatanleger mit Option	Betriebsvermögen mit Option Natürliche Personen	Betriebsvermögen Juristische Personen	Stiftungen
Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2. und 8.3. je Land				
Zu Punkt 8.1 auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar				
Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)				
China	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000
Dänemark	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000
Deutschland	0,0004	0,0004	0,0000	0,0000
Großbritannien	0,0002	0,0002	0,0000	0,0000
Korea	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000
Norwegen	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000
Philippinen	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000
Polen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Russland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Schweden	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000
Schweiz	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000
Südafrika	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Thailand	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Türkei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Spanien	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000
USA	0,0011	0,0011	0,0000	0,0000
Steuern auf Erträge aus Anleihen exkl. Altemissionen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)				
Portugal	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006
Spanien	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005
Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Zu Punkt 8.2 von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatte				
Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)				
Belgien	0,0004	0,0004	0,0005	0,0005
Dänemark	0,0036	0,0036	0,0043	0,0043
Deutschland	0,0000	0,0000	0,0010	0,0010
Finnland	0,0014	0,0014	0,0017	0,0017
Großbritannien	0,0000	0,0000	0,0002	0,0002
Indonesien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Indien	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
Italien	0,0004	0,0004	0,0009	0,0009
Niederlande	0,0004	0,0004	0,0007	0,0007
Norwegen	0,0027	0,0027	0,0027	0,0027
Schweden	0,0035	0,0035	0,0041	0,0041
Schweiz	0,0021	0,0021	0,0021	0,0021
Spanien	0,0001	0,0001	0,0002	0,0002
Steuern auf Erträge aus Anleihen exkl. Altemissionen (Zinsen)				
Portugal	0,0208	0,0208	0,0208	0,0208
Spanien	0,0164	0,0164	0,0164	0,0164
Zu Punkt 8.3 Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern				
auf Erträge aus Aktien (Dividenden)				
Chile	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
Taiwan	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019
auf Erträge aus Anleihen exkl. Altemissionen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Zu Punkt 8.4 Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe				
auf Erträge aus Aktien (Dividenden)				
Brasilien	0,0000	0,0000	0,0003	0,0003
China	0,0000	0,0000	0,0006	0,0006
Hongkong	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Indonesien	0,0000	0,0000	0,0001	0,0001

Indien	0,0000	0,0000	0,0004	0,0004
Korea	0,0000	0,0000	0,0008	0,0008
Mexico	0,0000	0,0000	0,0001	0,0001
Norwegen	0,0000	0,0000	0,0009	0,0009
Philippinen	0,0000	0,0000	0,0001	0,0001
Russland	0,0000	0,0000	0,0003	0,0003
Schweiz	0,0000	0,0000	0,0007	0,0007
Südafrika	0,0000	0,0000	0,0004	0,0004
Thailand	0,0000	0,0000	0,0001	0,0001
Türkei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
USA	0,0000	0,0000	0,0077	0,0077

Die steuerpflichtigen Einkünfte (Pkt 4.) werden durch Ableitung (Zu- und Abschläge) aus dem investmentfondsrechtlichen Fondsergebnis (Pkt 1.) ermittelt.

Erläuterungen zur Steuerlichen Behandlung

- 1) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.
- 3) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 4) für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 5) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 6) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 7) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmfs.gv.at>) erhältlich.
- 8) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligererträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommenssteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 9) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 10) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST-pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG). Im Einzelfall (wenn die Einkommenssteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 11) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann).
- 12) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- 13) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 14) Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KEST unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.